

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Standbewachung



## 1. Allgemeine Dienstaufführung

Der Wachdienst wird durch uniformiertes Personal ausgeführt.

## 2. Beanstandungen

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Wachdienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich schriftlich der Betriebsleitung des Wachunternehmens zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden. Wiederholte, auch grobe Verstöße in der Ausführung des Wachdienstes, berechtigen zur fristlosen Lösung des Wachvertrages, wenn der Bewachungsunternehmer nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist für Abhilfe sorgt.

## 3. Haftung und Haftungsbegrenzung (gültig ab 01.03.2007)

(1) Die Höhe der Haftung ist begrenzt auf

(a) für Personenschäden	5.000.000,00 €
(b) für Sachschäden	5.000.000,00 €
(c) für das Abhandenkommen bewachter Sachen	25.000,00 €
(d) für reine Vermögensschäden	100.000,00 €
(e) für das Abhandenkommen von Schlüsseln	25.000,00 €
(f) für Schäden aus Datenschutz	25.000,00 €

Die Haftungssummen können ggf. gegen einen Aufpreis erhöht werden.  
Hierzu bedarf es einer Einzelvereinbarung.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach (1) haftet der Wachunternehmer bei Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbegrenzt, sofern etwaige Schäden von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

## 4. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

Entstandene Haftpflichtansprüche sind durch den Auftraggeber innerhalb einer Frist von einer Woche geltend zu machen.

Ausgenommen davon sind Ansprüche bei dem Abhandenkommen bewachter Sachen; in diesen Fällen muss der Auftraggeber einen Verlustschaden im Beisein des zuständigen Wachpersonals feststellen und dann unverzüglich die Geschäftsführung des Wachunternehmens informieren.

Während der Auf- und Abbauphase ist ausschließlich das Vollgut mitversichert. Leergut ist nur versichert, wenn es durch den Standbauer persönlich bzw. die Spedition gegen Unterschrift, an das Wachpersonal übergeben wurde.

Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Wachunternehmer die Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe, selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Pflichten nicht oder nicht innerhalb der angegebenen Frist nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

Der Haftpflichtanspruch erlischt, wenn ihn der Auftraggeber im Falle der Ablehnung durch den Wachunternehmer oder dessen Versicherungsgesellschaft nicht binnen drei Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend macht.

## 5. Zahlung der Bewachungsgebühren

Das Entgelt für den Bewachungsvertrag ist, soweit nicht anderes vereinbart ist, sofort nach Erhalt der Abschlussrechnung (spätestens 14 Tage ab Rechnungsdatum) ohne Abzug von Skonto zu zahlen.

Aufrechnung und Zurückhaltung von Bewachungsgebühren sind nicht zulässig.

## 6. Vertragsbeginn, Vertragsänderungen

Der Bewachungsvertrag ist für den Auftraggeber von dem Zeitpunkt an verbindlich, an welchem er vom Bewachungsunternehmer eine schriftliche Bestätigung des Bewachungsantrages erhält. Änderungen des Bewachungsantrages bedürfen der Schriftform.

## 7. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Sitz der Betriebsleitung des Wachunternehmens.